

**Tabelle 1****Unterstützung von Aargauer Bürgerinnen und Bürgern**

Schema für die Bestimmung des Kostenträgers

Wohnsitzdauer bei Unterstützungsbeginn	Zuzugsort	Kostenträger	Gesetzliche Grundlagen	Unterstützungsanzeige	Abrechnung
Dauer nicht massgebend	Unerheblich (verschiedene Aargauer Gemeinden oder Zuzug aus anderem Kanton oder aus dem Ausland (wenn Wohnsitz dort weniger als 3 Jahre))	Jetzige Wohngemeinde	§ 6 SPG § 47 SPG	--	--
Länger als 3 Jahre ausserhalb Kanton AG	Ausland, Wohnsitz dort länger als 3 Jahre	Bund für die ersten 3 Monate nach Zuzug, Wohngemeinde danach	Art. 3 ASFG § 6 SPG § 47 SPG	Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 ZUG 3-fach an Kanton	ZUG-Quartalsrechnung für Bund für die ersten 3 Monate (3-fach)
Fester Wohnsitz in einem anderen Kanton, nur Aufenthalt im Kanton Aargau	unerheblich	Wohnkanton, durch Aufenthaltsgemeinde nur Notfallhilfe gem. Art. 12 und 13 ZUG	Art. 16 ZUG § 6 SPG	Notfallanzeige gem. Art. 30 ZUG (3-fach), so schnell wie möglich	ZUG-Quartalsrechnung an Kanton (3-fach)
Fester Wohnsitz in einer aargauischen Gemeinde, nur Aufenthalt in einer anderen aargauischen Gemeinde	unerheblich	jetzige Wohngemeinde, durch Aufenthaltsgemeinde nur Notfallhilfe	§ 6 SPG § 5 SPV	Gesuch um materielle Hilfe und Unterstützungsanzeige an jetzige Wohngemeinde	Quartalsrechnung an jetzige Wohngemeinde
Kein Wohnsitz, nur Aufenthalt im Kanton Aargau	unerheblich	Kanton Aargau, bis neuer Unterstützungswohnsitz begründet wird	§ 6 SPG § 51 Abs. 1 lit. c SPG	Gesuch um materielle Hilfe und Unterstützungsanzeige an Kanton	Quartalsrechnung (2-fach) an Kanton

Formulare: siehe Kapitel 9

Tabelle 2

**Übrige Schweizer Staatsangehörige (ohne Aargauer Bürgerinnen und Bürger)**

Schema für die Bestimmung des Kostenträgers

Wohnsitzdauer in jetziger Wohngemeinde	Zuzugsort	Kostenträger	Gesetzliche Grundlagen	Unterstützungsanzeige	Abrechnung
länger als 2 Jahre in jetziger Wohngemeinde	unerheblich	jetzige Wohngemeinde	§ 6 SPG § 47 SPG	--	--
weniger als 2 Jahre in jetziger Wohngemeinde	ausserkantonale Gemeinde	Heimatkanton bis 2 Jahre nach dem Zuzug	Art. 16 ZUG	Gesuch um materielle Hilfe, Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 ZUG (3-fach) an Kanton innert 30 Tagen	ZUG-Quartalsrechnung an Kanton (3-fach) ohne KVG
do.	Ausland, Wohnsitz dort weniger als 3 Jahre	Heimatkanton bis 2 Jahre nach dem Zuzug	Art. 16 ZUG	Gesuch um materielle Hilfe, Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 ZUG (3-fach) an Kanton innert 30 Tagen	ZUG-Quartalsrechnung an Kanton (3-fach) ohne KVG
do.	Ausland, Wohnsitz dort länger als 3 Jahre	Bund für die ersten 3 Monate nach Zuzug, Heimatkanton für weitere 21 Monate	Art. 3 ASFG Art. 16 ZUG	Gesuch um materielle Hilfe, Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 ZUG (3-fach) an Kanton innert 30 Tagen	ZUG-Quartalsrechnung für Bund an Kanton (3-fach) für die ersten 3 Monate, dann ZUG-Rechnung (3-fach) ohne KVG
do.	AG-Gemeinde, mehrere Wohnsitzwechsel innerhalb Aargau, gesamte Wohndauer länger als 2 Jahre	jetzige Wohngemeinde	§ 6 SPG § 47 SPG	--	--
do.	AG-Gemeinde, Zuzug in den Aargau vor weniger als 2 Jahren	Heimatkanton bis 2 Jahre nach Zuzug in den Kanton, danach jetzige Wohngemeinde	Art. 16 ZUG § 6 SPG § 47 SPG	Gesuch um materielle Hilfe, Unterstützungsanzeige gem. Art. 31 ZUG an den Kanton (3-fach) innert 30 Tagen	ZUG-Quartalsrechnung an Kanton (3-fach) ohne KVG
Fester Wohnsitz in einer aargauischen Gemeinde, nur Aufenthalt in einer anderen aargauischen Gemeinde		jetzige Wohngemeinde durch Aufenthaltsgemeinde nur Notfallhilfe	§ 6 SPG § 5 SPV	Gesuch um materielle Hilfe und Unterstützungsanzeige an jetzige Wohngemeinde	Quartalsrechnung an jetzige Wohngemeinde
Fester Wohnsitz in einem anderen Kanton, nur Aufenthalt im Kanton Aargau	unerheblich	Wohnkanton, durch Aufenthaltsgemeinde nur Notfallhilfe gem. Art. 12 und 13 ZUG möglich	Art. 14 ZUG	Notfallanzeige gem. Art. 30 ZUG (3-fach), so schnell wie möglich	ZUG-Quartalsrechnung an Kanton (3-fach)

Wohnsitzdauer in jetziger Wohngemeinde	Zuzugsort	Kostenträger	Gesetzliche Grundlagen	Unterstützungsanzeige	Abrechnung
kein Wohnsitz, nur Aufenthalt im Kanton Aargau	unerheblich	Heimatkanton, bis neuer Unterstützungswohnsitz begründet wird	Art. 12 und 15 ZUG	Gesuch um materielle Hilfe, Unterstützungsanzeige gem. Art. 31 ZUG (3-fach) an Kanton innert 30 Tagen	ZUG-Quartalsrechnung an Kanton (3-fach) ohne KVG

Formulare: siehe Kapitel 9

**Tabelle 3****Ausländische Staatsangehörige**

Schema für die Bestimmung des Kostenträgers

Anwesenheitsstatus	Kostenträger	Gesetzliche Grundlage	Unterstützungsanzeige	Abrechnung
Bewilligung B, C	jetzige Wohngemeinde	§ 6 SPG § 47 SPG	--	--
Asylsuchende (N) Vorläufig Aufgenommene (F)	Bund (siehe dazu die speziellen Bestimmungen des KSD, Sektion Asylbewerberbetreuung)	Asylgesetz (AsylG) § 18 Abs. 3 SPG	siehe Weisungen	siehe Weisungen
Bewilligung L	abhängig von Aufenthaltszweck  <b>Rücksprache mit KSD</b>	§ 5 Abs. 4 SPG § 6 SPG	Kopie Ausländerausweis	
Anerkannte Flüchtlinge mit Bewilligung B, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F), Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung	Bund bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung	Art. 31 Abs. 2 AsylG	Gesuch um materielle Hilfe Kopie Ausländerausweis Unterstützungsanzeige	Spezielle Quartalsabrechnung (2-fach) gemäss Kreisschreiben 5/2001
Französische Staatsangehörige (nur Kinder, Kranke, Gebrechliche sowie Schwangere und stillende Mütter)	Jetzige Wohngemeinde (30 Tage) Frankreich (ab 31. Tag) <b>Rücksprache mit KSD</b>	Schweizerisch-Französisches Fürsorgeabkommen	Gesuch um materielle Hilfe „Bulletin“ 3-fach „Certificat d'Immatriculation“	Quartalsabrechnung (3-fach) ohne KVG
Fester Wohnsitz in einer aargauischen Gemeinde, nur Aufenthalt in einer anderen aargauischen Gemeinde	Jetzige Wohngemeinde, durch Aufenthaltsgemeinde nur Notfallhilfe	§ 6 SPG § 5 SPV	Gesuch um materielle Hilfe an jetzige Wohngemeinde	Quartalsrechnung an jetzige Wohngemeinde
Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, nur Aufenthalt im Kanton Aargau	Wohnkanton, nur Notfallhilfe gem. Art. 20 Abs. 2 ZUG	Art. 13 und 20 Abs. 2 ZUG	Notfallanzeige Art. 30 ZUG	ZUG-Quartalsabrechnung 3-fach
Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz, Aufenthalt im Kanton Aargau	Aufenthaltskanton, nur Notfallhilfe gem. Art. 21 ZUG möglich	Art. 21 ZUG § 51 Abs. 1 lit c SPG	Gesuch um materielle Hilfe	Quartalsabrechnung 2-fach
Ausländische Staatsangehörige mit gültiger AG-Aufenthaltsbewilligung, Wohnsitz in einem anderen Kanton *	Aufenthalts- bzw. Wohnkanton	Art. 20 Abs. 1 ZUG	--	--

Anwesenheitsstatus	Kostenträger	Gesetzliche Grundlage	Unterstützungsanzeige	Abrechnung
Ausländische Staatsangehörige mit gültiger ausserkantonaler Aufenthaltsbewilligung (oder Niederlassung) mit jetzigem Wohnsitz im Kt. AG *	Jetzige Wohngemeinde; ab rechtskräftiger Verweigerung durch Migrationsamt höchstens Notfallhilfe	Art. 13 und 20 ZUG § 6 SPG § 47 SPG Art. 8 Abs. 3 ANAG	--	--
EU-Staatsangehörige (nur Arbeitssuchende)	Aufenthaltskanton, nur Notfallhilfe möglich	Art. 21 ZUG § 5 Abs. 4 SPG § 51 Abs. 1 lit. c SPG	Gesuch um materielle Hilfe Kopie Ausländerausweis Unterstützungsanzeige	Quartalsabrechnung 2-fach

\* siehe auch Kapitel 4.4, Unterstützungswohnsitz

Formulare: siehe Kapitel 9